

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Jampen Holzbau AG

1. Bestandteile der Offerte

1.1 Preisgrundlagen

Die nachstehenden Bedingungen sind ein integrierter Bestandteil der Offerte. Bei Widersprüchen gehen diese AGB allen anderen Bestimmungen vor.

Die Offerte wurde anhand des Leistungsbeschreibs (Devi) erstellt. Allfällige mitgelieferte Pläne dienen nur dem besseren Verständnis und sind nicht Bestandteil des kalkulierten Einheitspreises.

Positionen die ungenau beschrieben sind oder bei denen der Arbeitsaufwand noch nicht genau abzuschätzen ist, werden mit „Annahme, Ann.“ bezeichnet. Solche Positionen werden gem. AGB Art. 2.1 nach Aufwand ausgeführt oder zu einem späteren Zeitpunkt nachofferiert.

Positionen die von der Firma Jampen Holzbau AG nicht angeboten werden können werden mit „bauseits“ bezeichnet und sind im Total nicht eingerechnet.

1.2 Bestellungsänderungen

Bei Verminderung der Bestellmenge um mehr als 20% kann ein Zuschlag auf dem Angebotspreis verrechnet werden.

1.3 Urheberrecht

Das Angebot und die zugehörigen Zeichnungen, Beschriebe, Muster etc. sind unser Eigentum und dürfen anderen Bewerbern nicht zugänglich gemacht werden. Bei Übertretung dieser Auflage haftet der Empfänger des Angebotes für den Schaden.

2. Bestandteile des Werkvertrages

Als integrale Bestandteile des Werkvertrages gelten neben der vorliegenden Urkunde:

- definitive Ausführungspläne, Leistungsverzeichnisse
- Regieansätze Jampen Holzbau AG (jederzeit einsehbar)
- SIA-Norm 118

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich die Rangordnung nach Art. 21 Abs. 1 SIA-Norm 118. Vereinbarungen, welche nach Abschluss dieses Vertrages getroffen werden, gehen den vorgenannten Bestandteilen nur dann vor, wenn sie schriftlich festgehalten und beidseitig unterzeichnet wurden. Art. 21 Abs. 3 SIA-Norm 118 entfällt.

3. Bauen nach Aufwand

3.1 Bauen nach Regie

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, werden sämtliche Arbeiten in Regie, d.h. nach Aufwand ausgeführt.

Die Regieansätze bestimmen sich:

- für die Personalkosten nach den aktuell gültigen Verrechnungsansätze.
- für das Lagermaterial zu den aktuell gültigen Lagerkonditionen.
- für Material direkt vom Lieferanten zu den aktuell gültigen Materialmargen.
- für die Spezialmaschinen und Geräte nach den aktuell gültigen Verrechnungsansätze und Mietkonditionen.

Die Verrechnungsansätze sind der Bauherrschaft bekannt und können jederzeit bei der Firma Jampen Holzbau AG eingesehen werden. Betriebs- und teuerungsbedingte Anpassungen werden vorbehalten.

Gemäss GAV Holzbau Schweiz gelten beide Fahrwege als Arbeitszeit und werden dementsprechend verrechnet.

3.2 Finanzierbarkeit

Die Bauherrschaft hat vorgängig die Finanzierbarkeit abzuklären und sicherzustellen. Mit dem Antwortkreuz bei entsprechender Frage wird die Finanzierbarkeit ausdrücklich bestätigt.

3.3 Rapportwesen

Für die Leistung der einzelnen Arbeiter werden mindestens wöchentlich die Regierapporte erstellt und per Fax oder Mail versendet. Ohne Rückmeldung innerhalb 24 Stunden gelten die Rapporte als genehmigt und können zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr beanstandet werden. Eine anders lautende Abrede ist nur in Schriftform gültig.

Als Basis für die Berechnung des Materialverbrauchs dienen die Lieferantenrechnungen, Lieferscheine und die Lagermaterialrapporte.

Die Lagermaterialrapporte werden der Bauherrschaft nicht ausgehändigt, können aber jederzeit bei Jampen Holzbau AG eingesehen werden.

Die Rapporte und die Lieferantenrechnungen bilden die Grundlage für die Abrechnung.

3.4 Projektänderungen und

unvorhersehbare Ereignisse:

Wird von den Bauausführungsplänen, den Leistungsverzeichnissen etc. aus irgendwelchen Gründen nachträglich

abgewichen oder treten andere Änderungen ein, so sind die Bauleitung und den Projektleiter Jampen Holzbau AG unverzüglich zu verständigen. Entstehende Mehrkosten durch unvorhersehbare Erschwernisse müssen mit der Bauherrschaft oder der Bauleitung errechnet, die Bausumme neu angepasst und die Finanzierbarkeit sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Wetterschutz- und Sicherheitsmassnahmen, welche nicht im Preis resp. in der Kostenschätzung enthalten sind.

3.5 Fakturierung

Die anfallenden Kosten werden nach Bauabschluss mit der Schlussfakturierung verrechnet. Bei grösseren Beträgen steht es der Firma Jampen Holzbau AG frei, Teilbeträge sogenannte Akontozahlungen in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfrist beider Varianten beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart und schriftlich festgehalten worden ist.

Skontoabzüge dürfen nur während der schriftlich vereinbarten Zahlungsfrist von 10 Tagen getätigt werden. Unberechtigte Abzüge nach Ablauf der Frist werden zurückgefordert.

Die Erhebung von Mängelrügen entbindet den Besteller nicht von der Zahlungspflicht.

Ein Garantierückbehalt ist nicht zulässig.

3.6 Zahlungsbedingungen

Rechnungen, Akontorechnungen sowie Schlussrechnungen sind innert der angegebenen Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Bei Verzug ist Jampen Holzbau AG berechtigt Inkassogebühren und Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszins beträgt 8%.

3.7 Materialbezüge

Die Firma Jampen Holzbau AG bewirtschaftet ein grosses Warenlager mit den gebräuchlichsten Materialien. Unsere Kunden können somit Materialien zu attraktiven Konditionen ab Lager beziehen. Die Rechnung dafür wird als Sammelrechnung Quartalsweise gestellt. Grössere Mengen werden vorzugsweise bei Jampen Holzbau AG bestellt resp. reserviert. In diesem Falle erfolgt eine Direktbestellung auf Kommission.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Bestellung von Baumaterial durch die Zuständigen Jampen Holzbau AG - Mitarbeiter. Eigenbezüge oder Eigenlieferungen sind dem Projektleiter rechtzeitig mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Jampen Holzbau AG

4. Bauen nach Ausmass

Diesfalls ergibt sich die geschuldete Vergütung aus der Menge der von Jampen Holzbau AG geleisteten Einheit multipliziert mit dem zugehörigem Einheitspreis. Die massgebliche Menge wird entweder nach dem tatsächlichem Ausmass (durch Messen, Wägen, Zählen, Lieferscheine etc.) oder nach dem plangemässen theoretischen Ausmass ermittelt.

Die Einheitspreise und die Art der Bestimmung der geleisteten Menge (tatsächlich oder plangemäss) wird vor Baubeginn schriftlich vereinbart. Fehlt es ausnahmsweise einer Abrede, wird die geleistete Menge durch tatsächliches Ausmass bestimmt. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind im Einheitspreis auch alle Nebenleistungen eingeschlossen, wie Hilfsarbeiten, Transporte, Aufbewahrung etc. Im übrigen gelten auch hier die Bestimmungen von Ziff. 2 (Bauen nach Aufwand) sinngemäss.

5. Bauen mit Pauschalpreis

Der vor Baubeginn schriftlich vereinbarte und als solcher bezeichnete Pauschalpreis ist sowohl Höchst- als auch Mindestpreis. Er ist verbindlich, wenn gemäss den beschriebenen Positionen oder Leistungsbeschreibungen in den Offerten gebaut wird. Bestellungsänderungen ergeben Mehr- resp. Minderpreise die in der Abrechnung auch als solches aufgeführt sind.

Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen von Ziff. 2 (Bauen nach Aufwand) sinngemäss.

6. Haftpflichtversicherung

Die Firma Jampen Holzbau AG erklärt, für ihre zivilrechtliche Haftung durch die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten (Personen- und Sachschaden) für folgende Leistungen versichert zu sein:

Bei Todesfall oder Körperverletzung:

- pro Person 10.0 Mio. Fr.
- pro Schadenereignis 10.0 Mio. Fr.

Bei Sachschaden pro Schadenereignis:

- Maximale Leistung pro Ereignis 10.0 Mio. Fr.

Versicherungsgesellschaft:

- Die Mobiliar

Für Schäden, welche durch die Bauherrschaft oder deren Hilfskräfte

verursacht werden, hat die Bauherrschaft für den nötigen Versicherungsschutz zu sorgen.

7. Garantie und Gewährleistung

7.1 Gewährleistung

Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf den Ersatz oder Nachbesserung schadhafter Teile. Für Folgeschäden haften wir nur bis zum Deckungsbeitrag unserer Haftpflichtversicherung. Der Ersatz von Kosten für Leistungen, welche der Kunde selbst oder Dritte erbracht haben, ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden auf Wandelung oder Preisminderung besteht nicht.

Der Besteller hat die Behebung von Mängeln jeder Art ohne Anspruch auf Entschädigung für allfällige Beeinträchtigungen und Umtriebe zu dulden.

Eine eventuelle Ausführung von Garantiarbeiten unterbricht die laufende Garantiedauer nicht.

7.2 Ausschluss der Gewährleistung

Unsere Gewährleistung schliesst Mängel aus, welche auf mangelhafte Wartung und die Nichteinhaltung unserer Wartungsempfehlungen, übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Behandlung oder Einwirkungen durch Dritte zurückzuführen sind. Jede Gewährleistung für Mängel ist ausgeschlossen die auf Fehler in der Baukonstruktion oder in Plänen, die uns vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, zurückzuführen sind.

Unsere Muster, Prospekte und anderes Werbematerial geben nur annähernd die Eigenschaften unserer Arbeiten und Produkten an. Wir haften daher nicht für Abweichungen von diesen.

7.3 Holz

Wir arbeiten mit dem natürlichen Rohstoff Holz. Abweichungen und Unterschiede in der Maserung, Struktur, Oberfläche und Farbe sind kein Reklamationsgrund.

Bewittertes Holz kann sich auch in der Form stark verändern.

Diese Eigenschaften des Naturproduktes Holz sind dem Besteller bekannt und werden in Kauf genommen.

7.4 Kleinere Mängel

Unwesentliche Mängel, welche die Funktion nicht beeinträchtigen, berechtigen den Besteller nicht zur Nicht-Abnahme des Werkes und zum Rückbehalt von Zahlungen.

7.5 Schäden Dritter

Für Schäden, die nach Abschluss jeweiliger Arbeiten an unseren Produkten und Leistungen durch unbekannte Dritte entstanden sind, können wir keine Haftung übernehmen.

8. Garantiefrist

Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre ab Abnahmedatum des Bauteils. Für verdeckte (vorher nicht erkennbare) Mängel haften wir während 5 Jahren. Sie müssen durch den Besteller unverzüglich nach Entdecken schriftlich gerügt werden.

8.1 Recht auf Verbesserung

Werden Mängel oder Schäden durch den Besteller ohne Kenntnis von Jampen Holzbau AG in schriftlicher Form von Drittunternehmen behoben, besteht kein Recht auf Schadenersatz-Zahlungen in irgendwelcher Form.

Nach Art. 169 Abs. 1 SIA-Norm 118.

8.2 Garantiescheine

Wird vom Besteller eine zweijährige Bank- oder Versicherungsgarantie verlangt, wird diese in Form eines offiziellen Garantiescheins kostenlos abgegeben.

Ein Garantieschein für eine fünfjährige Bank- oder Versicherungsgarantie wird dem Besteller vollumfänglich in Rechnung gestellt.